



Satzung der Deutschen Public Relationsgesellschaft e.V. (DPRG)

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 9.6.2016 in Gelsenkirchen

§ 1 Name, Sitz und Ziele der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft heißt „Deutsche Public Relations Gesellschaft e.V. (DPRG) - Bundesverband Öffentlichkeitsarbeit“. Sie hat ihren Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter VR 26139 B eingetragen.
2. Die DPRG ist der Berufsverband der Public-Relations-Fachleute in der Bunderepublik Deutschland. Sie hat insbesondere folgende Ziele und Aufgaben:
 - a) Sie vertritt die beruflichen Interessen ihrer Mitglieder.
 - b) Sie fördert das Ansehen des Berufsstandes und vertieft die Kenntnisse über ihn in der Öffentlichkeit.
 - c) Sie verpflichtet ihre Mitglieder auf die ethischen Regeln des Berufsstandes, insbesondere den Deutschen Kommunikationskodex, und setzt sich für die Einhaltung, Reflexion und Weiterentwicklung dieser Regeln in der Kommunikationsbranche ein.
 - d) Sie fördert die Aus- und Fortbildung von PR-Fachleuten.
 - e) Sie fördert die Nachwuchsarbeit.
 - f) Sie informiert und unterstützt ihre Mitglieder in berufsständischen Fragen, verpflichtet sie auf fachgerechte Berufsausübung und fördert den Erfahrungsaustausch.
 - g) Sie trägt zur wissenschaftlichen Durchdringung der PR bei.
 - h) Sie pflegt und fördert die Beziehungen zu den betreffenden ausländischen und internationalen Organisationen und Verbänden.
3. Die DPRG ist unabhängig und überparteilich.
4. Die DPRG arbeitet im Trägerverein des Deutschen Rates für Public Relations (DRPR) e.V. mit und entsendet Mitglieder in den Deutschen Rat für Public Relations. Der Deutsche Rat für Public Relations ist das freiwillige Organ der Selbstkontrolle des PR-Berufsfeldes. Seine vorrangige Aufgabe ist es, Missstände und Fehlverhalten bei der Kommunikation von Organisationen mit Öffentlichkeiten zu benennen und gegebenenfalls zu rügen.
5. Die DPRG kann sich auch an wirtschaftlichen Einrichtungen beteiligen, deren Zweck unmittelbar den Aufgaben und Zielen der DPRG dient.
6. Die DPRG handelt nach den Grundsätzen von Transparenz, Fairness, Integrität und Legalität, die in der jeweils gültigen Fassung der Compliance-Richtlinie verbindlich festgelegt sind.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Die DPRG hat Ordentliche Mitglieder, Studienmitglieder, Korrespondierende Mitglieder, Fördernde Mitglieder, Firmenmitglieder, Internationale Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder müssen in der Öffentlichkeitsarbeit tätig sein.
3. Als Studienmitglieder können Nachwuchskräfte für die Dauer ihrer Ausbildung aufgenommen werden. Mit der Aufnahme einer Berufstätigkeit im Bereich PR wird der Status eines Ordentlichen Mitglieds erworben, und zwar auch dann, wenn das Mitglied daneben eine Einrichtung besucht, die der Fort- und Weiterbildung dient.
4. Korrespondierende Mitglieder können werden:



Satzung der Deutschen Public Relationsgesellschaft e.V. (DPRG)

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 9.6.2016 in Gelsenkirchen

- a) Fachleute anderer, den Public Relations nahestehender anderer Berufszweige;
 - b) Personen mit zeitweiligen Aufgaben in Public Relations;
 - c) Persönlichkeiten mit besonderer Verbundenheit zu Public Relations.
5. Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen, Unternehmens, Institutionen oder Körperschaften werden, die der DPRG beim Erreichen ihrer Ziele helfen wollen.
 6. Firmenmitglieder können PR-Fachleute ihres Unternehmens zur Aufnahme als Ordentliche Mitglieder für die Dauer ihrer Firmenzugehörigkeit der DPRG benennen.
 7. Internationale Mitglieder müssen in der Öffentlichkeitsarbeit tätig sein, haben aber ihren Wohnsitz und den Schwerpunkt ihrer beruflichen Tätigkeit außerhalb Deutschlands.
 8. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag einer Landesgruppe oder eines Vorstandsmitglieds von den Mitgliedern des Hauptausschusses gewählt. Die Wahl findet im schriftlichen Umlaufverfahren statt. Wenn es das Interesse der Gesellschaft gebietet, kann der Vorstand die Wahl von Ehrenmitgliedern auf die Mitgliederversammlung übertragen.
 9. Anträge auf Mitgliedschaft sind an den Vorstand zu richten. Der Antrag des Bewerbers muss von zwei ordentlichen Mitgliedern befürwortet werden. Der Vorstand entscheidet über den Antrag im Benehmen mit dem zuständigen Landesgruppenvorsitzenden.
 10. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.
 - a) Der Austritt ist nur zum Jahresende möglich. Er ist dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten schriftlich zu erklären.
 - b) Die Streichung erfolgt durch den Vorstand bei Feststellung einer Mitgliedschaft in einer anderen Organisation, die von der Mitgliederversammlung als unvereinbar mit der DPRG-Mitgliedschaft erklärt wurde. Eine Streichung erfolgt außerdem, wenn der Beitragsrückstand am Ende eines Kalenderjahres trotz mindestens einmaliger Mahnung einen Jahresbeitrag erreicht hat. In begründeten Fällen kann der Vorstand die Streichung aussetzen. Die Streichung wird wirksam mit Zugang des Beschlusses an das Mitglied. Die Pflicht zur Zahlung der rückständigen Beiträge auch für das laufende Geschäftsjahr wird hiervon nicht berührt.
 - c) Der Ausschluss wird von Ehrenrat verhängt. Der Ehrenrat wird in Ausschlussangelegenheiten nur tätig, wenn zwei Mitglieder den Ausschluss beantragen.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Beiträge

1. Die Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Dabei sind insbesondere die Belange der Mitglieder nach § 2 Nr. 3 zu berücksichtigen.
2. Die Beiträge werden grundsätzlich am 15. Februar eines jeden Geschäftsjahres fällig.

§ 5 Organe

Organe der Gesellschaft sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Hauptausschuss
4. die Landesgruppen
5. der Ehrenrat.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands über das abgelaufene Geschäftsjahr, des Kassenberichts und des Rechnungsprüfungsberichts;
 - b) Entlastung des Vorstands;
 - c) Wahl des Vorstands, des Ehrenrats, der beiden Rechnungsprüfer, von drei Mitgliedern des Hauptausschusses sowie der DPRG-Vertreter im Deutschen Rat für Public Relations (DRPR);
 - d) Beschlussfassung über den Etat des folgenden Geschäftsjahres, der eine Zuweisung von Finanzmitteln an die Landesgruppen beinhalten muss;
 - e) Beschlussfassung über die Beitragsordnung, über eventuelle Umlagen und deren Höhe;
 - f) Beschlussfassung über Anträge;
 - g) Beschlussfassung über Ordnungen, Satzungsänderungen und die Auflösung der Gesellschaft.

2. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, für Studienmitglieder unter der Voraussetzung, dass die Mitgliedschaft bereits seit einem halben Jahr besteht. Fördernde und Korrespondierende Mitglieder haben kein passives Wahlrecht.

Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht namentlich auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied übertragen werden. Diese Stimmübertragungen müssen eine Woche vorher in der Geschäftsstelle vorliegen, die sie nach Prüfung der sachlichen Richtigkeit der Mandatsprüfungskommission zur Ausgabe der Stimmkarten übergibt. Niemand kann mehr als fünf weitere Mitglieder vertreten.

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der ersten Hälfte eines jeden Kalenderjahres statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstands oder des Hauptausschusses statt oder wenn 10 Prozent der Ordentlichen Mitglieder oder der nach § 6 Nr. 2 stimmberechtigten Studienmitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung verlangen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von acht Wochen nach Antragstellung stattfinden.
4. Der Termin der Mitgliederversammlung ist vom Präsidenten der Gesellschaft acht Wochen vorher bekannt zu geben.

Die mit der Tagesordnung versehene Einladung erfolgt durch den Präsidenten mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin.

Bei außerordentlichen Versammlungen gelten jeweils halbe Fristen. Maßgeblich für alle Fristen ist der Poststempel.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

5. Anträge, die von Organen der Gesellschaft, Ordentlichen Mitgliedern oder von nach § 6 Nr. 2 stimmberechtigten Studienmitgliedern gestellt werden, sind in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn diese vier Wochen vor dem festgesetzten Termin der Mitgliederversammlung oder zwei Wochen vor dem Termin einer außerordentlichen Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle der Gesellschaft eingegangen sind. Später eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung die Dringlichkeit mit Mehrheit beschließt. Die Dringlichkeit ist zu begründen. Anträge zur Satzungsänderung, zur Höhe des Beitrags, zur Wahl oder Abwahl von Organmitgliedern können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.
6. Die Mitgliederversammlungen werden vom Präsidenten, im Verhinderungsfall von einem der stellvertretenden Präsidenten, geleitet; sind sie verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
7. Für die Abwicklung der Mitgliederversammlung kann von dieser auf Vorschlag des Vorstands oder auf Antrag eines Mitglieds ein Tagungspräsidium gewählt werden.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, zwei gleichberechtigten stellvertretenden Präsidenten, dem Schatzmeister sowie fünf weiteren Mitgliedern, deren Aufgabengebiete vom Vorstand festgelegt werden; darunter übernimmt ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Mitglied im Alter von maximal 35 Jahren als Vorstandsmitglied für Nachwuchsförderung die Aufgaben nach § 1 Nr. 2 lit. d).
2. Der Vorstand ist Geschäftsführungsorgan der Gesellschaft. Er entscheidet über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit die Satzung nicht anders bestimmt. Ihm obliegen insbesondere die Vertretung berufsständischer Interessen, die Wahrung verbandspolitischer Grundsätze und Leitlinien sowie die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, die stellvertretenden Präsidenten und der Schatzmeister.

Je zwei gemeinsam vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.

3. Der Präsident, die stellvertretenden Präsidenten, der Schatzmeister und das für die Belange der Nachwuchsförderung zuständige Vorstandsmitglied werden von der Mitgliederversammlung in Einzelwahlgängen gewählt. Wahlvorschläge aus den Reihen der Mitgliederversammlung und/oder des Vorstands hierzu sind möglich. Die weiteren vier Mitglieder des Vorstands werden in einem Wahlgang gewählt. Dabei können auf jedem abgegebenen Wahlzettel höchstens vier Kandidaten aufgeführt bzw. durch je eine Stimme gewählt werden. Die vier Kandidaten mit den meisten Stimmen sind gewählt (abweichend von § 13.3). Bei Stimmgleichheit des vierten

Kandidaten mit weiteren Bewerbern erfolgt Stichwahl. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre, sie beginnt mit der Wahl durch die Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

4. Scheiden ein oder mehrere Mitglieder des Vorstands während der laufenden Amtsdauer, gleich aus welchem Grund, aus, so kann der Vorstand mit Zustimmung des Hauptausschusses ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstands beschränkt und wird mit der regulären Wahl zur nächsten Mitgliederversammlung hinfällig.

Die Amtszeit aller Vorstandsmitglieder endet mit der Wahl eines neuen Vorstands.

5. Der Vorstand wird vom Präsidenten bei Bedarf oder auf Verlangen der Mehrheit des Vorstandes einberufen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
7. Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten. Der Präsident kann einen Geschäftsführer bestellen; die Bestellung bedarf der Zustimmung des Vorstands mit Zweidrittelmehrheit. Der Vorstand erlässt für die Geschäftsstelle eine Geschäftsordnung.
8. Die Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsführer können an allen Sitzungen der Organe, der Fachkommissionen, der Zertifizierungskommission, des Ausbildungsbeirats und der Projektgruppen der Gesellschaft und ihrer Einrichtungen ohne Stimmrecht beratend teilnehmen.

§ 8 Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss besteht aus den Mitgliedern des Vorstands, Vertretern der Landesgruppen, zwei Vertretern der Arbeitskreise, die vom Vorstand nominiert werden sowie drei weiteren Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
2. Die Landesgruppen werden durch ihre Vorsitzenden vertreten. Eine Vertretung ist möglich. Landesgruppen, die mehr als 50 Mitglieder umfassen, entsenden ein zusätzliches Hauptausschussmitglied. Für je weitere 100 Mitglieder kann ein weiteres Hauptausschussmitglied entsandt werden. Die von den Landesgruppen gestellten Hauptausschussmitglieder werden von der Mitgliederversammlung der Landesgruppen für die Dauer der Amtszeit des Hauptausschusses gewählt. Für jedes Hauptausschussmitglied kann ein Stellvertreter gewählt werden.
3. Der Hauptausschuss unterstützt den Vorstand in der Wahrnehmung seiner Aufgaben und fördert den Erfahrungsaustausch der Landesgruppen.
4. Die Zustimmung des Hauptausschusses ist erforderlich für:
 - a) Eingehen von außer- und überplanmäßigen Einzelverbindlichkeiten, die Euro 10.226 (Euro zehntausendzweihundertsechszwanzig) übersteigen;

- b) Beantragung oder Kündigung korporativer Mitgliedschaften der Gesellschaft;
 - c) Grundstücksgeschäfte;
 - d) Beteiligung an wirtschaftlichen Einrichtungen gemäß § 1, Ziffer 4 der Satzung;
 - e) Zuwendungen an Lehr- und Forschungsinstitute;
 - f) Vergabe von Stipendien und Forschungsaufträgen;
 - g) Vorschläge zur Berufung von Ehrenmitgliedern;
 - h) Vergabe von Ehrenpreisen, Auszeichnungen oder Ehrentiteln, die im Namen der Gesellschaft verliehen werden sollen.
 - i) die Zustimmung zur Berufung eines kommissarischen Vorstandsmitglieds
5. Der Hauptschuss ist anzuhören bei:
- a) der Erarbeitung des Grundsatzprogramms der Gesellschaft;
 - b) der Errichtung und Zulassung von Landesgruppen;
 - c) der Aufstellung des Haushalts, der eine Zuweisung von Finanzmitteln an die Landesgruppen enthalten muss.
6. Der Hauptausschuss wird als Beschlussorgan tätig bei Einsprüchen gegen die Ablehnung der Aufnahme.
7. Der Hauptausschuss tritt bei Bedarf, mindestens einmal jährlich, zusammen. Er wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter, mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Er ist darüber hinaus innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn ein Viertel der Hautausschussmitglieder oder drei Landesgruppenvorsitzende dieses verlangen. Im Übrigen gilt § 6, Absatz 6 analog.

§ 9 Landesgruppen

1. Die Gesellschaft gliedert sich in Landesgruppen, deren Einrichtung und Bezeichnung vom Vorstand festgelegt werden. Die Landesgruppen haben keine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie tragen durch Veranstaltungen dazu bei, die Ziele der Gesellschaft zu verbreiten und in der Öffentlichkeit bekannt zu machen. Ihre Aufgabe ist es weiterhin, den Kontakt zwischen den Mitgliedern zu vertiefen und neue Mitglieder für die Gesellschaft zu gewinnen. Die Nachwuchsförderung ist durch Wahl eines Vorstandsmitglieds für Nachwuchsförderung im Vorstand der Landesgruppen besonders zu etablieren.
2. Die Landesgruppen wählen auf ihrer ordentlichen Mitgliederversammlung für drei Jahre – parallel zur Amtszeit des Vorstands und des Hauptausschusses der Gesellschaft – ihren Vorsitzenden, mindestens zwei Stellvertreter, ein Vorstandsmitglied für die Nachwuchsförderung aus dem Kreis der Mitglieder bis 35 Jahren sowie die zusätzlichen Vertreter im Hauptausschuss.



Satzung der Deutschen Public Relationsgesellschaft e.V. (DPRG)

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 9.6.2016 in Gelsenkirchen

3. Für Regularien gelten bei halbierten Fristen die Bestimmungen der §§ 6 und 13 dieser Satzung sinngemäß.
4. Die Landesgruppen erheben keine eigenen Beiträge. Zur Finanzierung ihrer Tätigkeit erhalten die Landesgruppen Finanzmittel aus dem Budget der Gesellschaft. Für die Nachwuchsförderung ist ein angemessener Betrag vorzusehen. Einzelheiten beschließt der Hauptausschuss auf Vorschlag des Vorstands.
5. Mitglieder mit unterschiedlichem Arbeits- und Wohnsitz können sich, bei Eintritt in die DPRG und am Beginn eines Kalenderjahres, für die Zugehörigkeit zu einer Landesgruppe entscheiden.
6. Die Landesgruppen können in ihrem Gebiet Regional- und andere Arbeitsgruppen bilden.

§ 10 Regionalgruppen

1. Diese werden von den Vorständen der Landesgruppen eingerichtet. Bei organisatorischer Überschneidung von Regionalgruppen in Ballungszentren mit verschiedenen Landesgruppen regeln die Abgrenzung die Vorstände der betroffenen Landesgruppen. Sollte ein begründeter Antrag auf Einrichtung bzw. Abgrenzung abgelehnt werden, entscheidet der DPRG-Vorstand nach Anhörung der Betroffenen.
2. Die Regionalgruppen wählen auf ihrer ordentlichen Mitgliederversammlung für drei Jahre – parallel zur Amtszeit der anderen DPRG-Organe – mindestens ihren Sprecher und dessen Stellvertretung.
3. Ansonsten gelten § 9, Ziffer 3-6 dieser Satzung sinngemäß.

§ 11 Ehrenrat

Der Ehrenrat hat fünf Mitglieder. Ihm gehört kraft Amtes der Präsident der Gesellschaft an. Der Hauptausschuss wählt aus seiner Mitte ein Mitglied des Ehrenrates. Drei weitere Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit des Ehrenrates beträgt drei Jahre – gleichlaufend mit der des Vorstandes.

Der Ehrenrat wählt für die Dauer seiner Amtszeit seinen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter.

Scheidet ein Ehrenratsmitglied während seiner Amtszeit aus dem Ehrenrat aus, ist bei der nächsten Hauptausschusssitzung bzw. Mitgliederversammlung eine Nachwahl vorzunehmen. Mit mindestens drei Mitgliedern bleibt der Ehrenrat handlungsfähig. Scheiden mehr als zwei Mitglieder aus, wählt der Vorstand der Gesellschaft aus seiner Mitte oder dem Hauptausschuss das/die erforderliche/n Ersatzmitglieder.

Zu den Aufgaben des Ehrenrates gehört es, beruflichen Ehrenschatz zu gewähren sowie Verstöße gegen die Grundsätze und Interessen des Berufsstandes festzuhalten und zu ahnden. Grundlage



Satzung der Deutschen Public Relationsgesellschaft e.V. (DPRG)

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 9.6.2016 in Gelsenkirchen

seiner Entscheidungen sind insbesondere Der Deutsche Kommunikationskodex, der Code d'Athenes und der Code de Lisbonne.

Der Ehrenrat beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Folgende Ehrenstrafen können ausgesprochen werden:

- a) Verwarnung;
- b) Verweis; dieser ist verbunden mit der Maßgabe, dass Ämter in den Organen der Gesellschaft (§ 5 der Satzung) für eine festzulegende Zeitdauer nicht oder nicht mehr ausgeübt werden dürfen;
- c) Ruhen der Rechte aus der Mitgliedschaft bis zu einem Jahr;
- d) Ausschluss.

Die von der Mitgliederversammlung zu beschließende Ehrenratsordnung ist Bestandteil der Satzung.

§ 12 Kommissionen und Projektgruppen

1. Der Vorstand beruft für konkrete Aufgaben, die sich aus den Zielen der Gesellschaft gemäß § 1 Abs. 2 ergeben, Fachgruppen, Fachkommissionen, Arbeitskreise, Projektgruppen und Einzelpersonen. Er definiert und terminiert deren Auftrag.
2. Die Fachkommissionen und die Projektgruppen wählen ihren Vorstand und dessen Stellvertreter aus ihrer Mitte und geben sich ihre Geschäftsordnung selbst. Sie unterliegen der Aufsicht des Vorstandes.
3. Der Vorstand und/oder der Hauptausschuss kann jederzeit verlangen, dass die Vorsitzenden einer Fachkommission, des Ausbildungsbeirates oder einer Projektgruppe Bericht über die Arbeit, die bisherigen Ergebnisse und die Entscheidungen erstatten. Dem Vorsitzenden einer Fachkommission, des Ausbildungsbeirates oder einer Projektgruppe ist bei der Behandlung des entsprechenden Themas Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
4. Die Mitglieder der Fachkommissionen, und der Projektgruppen werden vom Vorstand für die Dauer der Wahlperiode bestellt. Ihre Mitgliedschaft endet mit dem Ende der Amtsperiode des Vorstands, der sie eingesetzt hat. Eine Wiederbenennung ist möglich. Der Vorstand der DPRG e.V. hat das Recht, die von ihm bestellten Mitglieder abzuberufen.
5. Über Vergütung, Aufwendungsersatz und Kostenersatz entscheidet der Vorstand der DPRG e.V.

§ 13 Beschlussfassung, Wahlen und Protokollierung von Beschlüssen

1. Beschlüsse werden mit Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Bei Vorstandssitzungen entscheidet jedoch bei Stimmgleichheit die Stimme des Präsidenten.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung der Gesellschaft bedürfen der Zweidrittel-Mehrheit.

3. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Kommt eine solche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht zustande, findet eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit den beiden höchsten Stimmanteilen statt; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene, jedoch gültige, Stimmen.
4. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll durch den vom Präsidenten bestimmten Protokollführer zu fertigen und von diesem und einem Mitglied des Präsidiums zu unterzeichnen. Das Protokoll muss alle Beschlüsse enthalten. Es ist aufzubewahren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern zuzusenden.

§ 14 Auflösung der Gesellschaft

1. Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlung.
2. Die Liquidation wird vom amtierenden Vorstand ausgeführt. Über die Verwendung des Restvermögens entscheidet die für die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung. Der Empfänger muss als gemeinnützig anerkannt sein.

§ 15 Übergangs- und Schlussvorschriften

Redaktionelle Änderungen, die zur Erfüllung behördlicher oder gerichtlicher Auflagen erforderlich sind, werden durch Beschluss des Vorstands vorgenommen. Die Beschlüsse sind den Mitgliedern unverzüglich bekannt zu geben.

Beschlossen auf der 58. Ordentlichen Mitgliederversammlung der DPRG e.V. am 9. Juni 2016 in Gelsenkirchen